

Dr. Ralph P. Schorn

– Beauftragter für Telekommunikationsrecht –



AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie, Referat VI A 7

53123 Bonn

per E-Mail emvg@bmwi.bund.de

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon

02432-939009 (privat)

02461-615306 (Dienst)

02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de

<http://www.agz-ev.de/>

13. Februar 2008

Stellungnahme zum Entwurf der SchuTSEV

Amateurfunkdienst nicht betroffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entscheidung, ausschließlich öffentliche Telekommunikationsnetze sowie Sende- und Empfangsanlagen, die zu Sicherheitszwecken genutzt werden, in besonderer Weise vor elektromagnetisch bedingten Störungen zu schützen, ist bereits unveränderbar in der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 gefallen. Folgerichtig wurde diese Vorgabe Ende 2007 vom Deutschen Bundestag im Gesetzgebungsverfahren eines neuen EMVG umgesetzt – und zwar ohne, dass an dieser Stelle Diskussionspielraum für Veränderungen gewesen wäre.

Insoweit setzt die von Ihrem Hause geplante *"Verordnung zum Schutz von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Sende- und Empfangsfunkanlagen, die in definierten Frequenzbereichen zu Sicherheitszwecken betrieben werden"* (SchuTSEV) lediglich Unveränderbares um. Der Amateurfunkdienst ist folglich nicht betroffen.

Forderungen auch nach seinem besonderen Schutz sind aus den dargelegten rechtssystematischen Gründen an dieser Stelle fehl am Platze.

Von einer Kommentierung des uns vorliegenden Entwurfs sehen wir daher – im Gegensatz zu anderen Interessenvertretungen – ausdrücklich ab. Die AGZ e.V. versteht sich nicht als Vertreter der Interessen anderer Frequenznutzer, etwa des Militärs.

Im übrigen stellen wir zustimmend fest, dass im vorliegenden Entwurf der SchuTSEV der Rundfunkdienst nicht als öffentliches Telekommunikationsnetz angesehen bzw. definiert wird.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn
AGZ e.V.